

# RS Vfgh 2018/2/26 V2/2018 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.2018

## Index

L8000 Raumordnung

## Norm

B-VG Art139 Abs1 Z3

Raumordnungskonzept 2002 der Landeshauptstadt Innsbruck SM-Ö36

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Innsbruck SM-F15

Bebauungsplan der Landeshauptstadt Innsbruck SM-B14

## Leitsatz

Zurückweisung von Individualanträgen auf Aufhebung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes der Landeshauptstadt Innsbruck mangels unmittelbaren Eingriffs in die Rechtssphäre der antragstellenden Nachbarn

## Rechtssatz

Durch einen für ein Nachbargrundstück geltenden Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan wird zwar in die Rechtssphäre des Nachbarn eingegriffen, weil diese Verordnung zur Folge hat, dass - nach Maßgabe der in Betracht kommenden Rechtsvorschriften - für Bauten auf der Nachbarparzelle baubehördliche Bewilligungen erteilt werden dürfen bzw die Bebauung in größerem Umfang als auf Grund der früheren Rechtslage möglich ist. Eine solche Verordnung greift aber nicht unmittelbar in die Rechtssphäre des Nachbarn ein, weil ein solcher unmittelbarer Eingriff erst durch einen für das Nachbargrundstück erteilten Baubewilligungsbescheid bewirkt wird.

## Entscheidungstexte

- V2/2018 ua  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.02.2018 V2/2018 ua

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Raumplanung örtliche, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Nachbarrechte, Rechte subjektive

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2018:V2.2018

## Zuletzt aktualisiert am

09.03.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)